**Jahresbericht des Abfallbeauftragten**

- In § 7 KrwG wird der Abfallerzeuger und additiv auch der Abfallbesitzer[1] zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
- In § 22 KrwG wird klargestellt, dass die Verpflichteten Dritte beauftragen können, dadurch ihr Pflichten und damit auch ihre Haftung unberührt bleiben.
- Abfallbeauftragte sind nach § 60 Abs. 2 KrwG verpflichtet bestimmte Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Hinwirkungspflichten nachzukommen.

Früher war das Nichterstellen des Jahresberichtes bußgeldbewehrt. Heute liegt das Risiko für den Abfallbeauftragten auf einer anderen Ebene: Bei nachgewiesenen Fällen einer unerlaubten Abfallentsorgung stellen Gerichte heute mehr den je auch die Frage, ob der Abfallbeauftragte (u.a. Kontrollorgan des Abfallerzeugers/-besitzers) die ihm übertragenen Aufgaben angemessen nachgekommen ist. In solchen Fällen wird der Jahresbericht zum wichtigsten Beweismittel des Abfallbeauftragten für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Damit hat der Jahresbericht einen völlig anderen Stellenwert, als in früheren Jahren, als die Nichterstellung des Jahresberichtes lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellte.
Der Abfallbeauftragte ist zwischen dem vertretungsberechtigten Organ (Geschäftsleitung) und den für die Entsorgung zuständigen Leitungsstellen installiert. Seine Kontrollen müssen „gehörig“ im Sinne von § 130 OWiG sein. Das Ganze ist in dem jährlich zu erstattenden schriftlichen Bericht an den Abfallerzeuger (Anlagenbetreiber) zu thematisieren.
Ein Jahresbericht, der ggfs. auch als Beweismittel für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Abfallbeauftragten dienen kann, hat naturgemäß umfassendere Anforderungen zu erfüllen.
Einerseits müssen die relevanten betrieblichen Rahmenbedingungen (Anlagen, Abläufe, ...) kurz dargestellt und andererseits die darauf aufsetzenden Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Hinwirkungstätigkeiten des Abfallbeauftragten beschrieben werden.
Das KrwG verlangt auch, dass der Jahresbericht einen Rückblick wie auch einen Ausblick enthalten muss.
Wegen der konfliktbeladenen Positionierung des Abfallbeauftragten hat der Gesetzgeber für diesen einen besonderen Kündigungsschutz vorgesehen (siehe hierzu: Rechtsprechung).
Dies bedingt zwangsläufig, dass ein solcher Jahresbericht einen größeren Textumfang als ein ausschließlich unternehmensinterner Jahresbericht haben sollte.

Das größere Textvolumen überzeugt Juristen per se mehr als ein kurzer und knapp gefasster Bericht, denn für Juristen ist der Umgang mit umfangreicheren Texten Normalfall.
Das Update des Jahresberichtes vom Vorjahr auf das aktuelle Jahr wird maßgeblich durch einen intelligenten Aufbau (Gliederung) mitbestimmt.

Der GbU Verlag findet man alles, was man für den Jahresbericht benötigt.

1 Der Besitz wechselt während des Entsorgungsvorganges wiederholt mit der Übergabe an den jeweiligen Dritten.

• Einen **Leitfaden** zum Erstellen des Jahresberichtes.
Der Leitfaden setzt bei der Position des Abfallbeauftragten im Unternehmen an. Er erläutert seine Einbindung in die Unternehmensorganisation, listet seine Rechte und Pflichten auf und leitet aus den Rechtsgrundlagen sowie den Festlegungen der einschlägigen Rechtsprechung die notwendigen Inhalte für den Jahresbericht ab. Daraus wird eine Gliederung des Jahresberichtes abgeleitet und soweit erforderlich, mit Kommentaren und Erläuterungen versehen.

• **Materialien** um Jahresbericht.
Die Materialien zu den Jahresberichten wurden auf Wunsch von Kunden um eine Sparte erweitert.
1. Die Materialien zu Rechts**vorschriften** bestehen aus:
   - dem **Rückblick**, einer Zusammenstellung der Änderungen des Abfallrechtes im Berichtsjahr (Deutschland und EU) und
   - dem **Ausblick**, einer Zusammenstellung der für die nächsten 1 bis 3 Jahre zu erwartenden Anpassungen im Abfallrecht. Hier werden Planungen der Bundesregierung (Entwürfe von Vorschriften, ..) und Planungen der EU-Kommission Berichte, Entwürfe, Programm, ..) berücksichtigt. (ein **Beispiel**)
2. Materialien zur Recht**sprechung.**
   Bei den Materialien zur Rechtsprechung werden i.d.R. nur höherinstanzliche Entscheidungen (EuGH, BVerfG, BGH, BVerwG und OVG/VGH) i.d.R auch dem Berichtszeitraum berücksichtigt. Es handelt sich dabei i.d.R. um 3 bis 5 ausgewählte Entscheidungen, die in leicht komprimierter Form beschrieben sind.
   Die Materialien sind so zusammengestellt, dass sie kopiert und direkt in den Jahresbericht eingefügt werden können. (ein **Beispiel**)
   Kommentar von Kunden: Die Materialien sind auch ein willkommenes Fachwissen-Update für jeden Abfallbeauftragten.

• Einen **Muster-Jahresbericht** des Abfallbeauftragten
Hierbei handelt es sich um einen ausformulierten Jahresbericht des Abfallbeauftragten der „Muster GmbH“ bezogen auf ein Geschäftsjahr.
Im **Blätterkatalog** kann man Teile des Musterberichts einsehen

**Neu: Haftungsrisiken** im Beauftragtenwesen.

**Neu:** Eine Sammlung von **Gerichtsurteilen** zum **Sonderkündigungsschutz** für Betriebsbeauftragten.

**Weiter** zum **online-shop**

**Weiter** zum Jahresbericht des
**Immissionsschutzbeauftragten** **Störfallbeauftragten** **Gewässerschutzbeauftragten**